

Zu TOP



Fraktion DIE LINKE Mainz
Tupac Orellana
Fraktionsgeschäftsführer

Zimmer 216 | Rathaus
55116 Mainz

Tel 06131/1239-14
Fax 06131/1239-13
tupac.orellana@stadt.mainz.de

Mainz, 10.5.2017

Anfrage 0727/2017 zur Sitzung am 17.05.2017

Drittes Geschlecht (DIE LINKE)

Die Menschen in Deutschland mussten bis zum 07. Mai 2013 warten, bis von der deutschen Gesetzgebung erstmals die Vorschrift geschaffen wurde, dass in Geburten-registern der Geschlechtseintrag anstelle einer Eintragung als "weiblich" oder "männlich" auch offen gelassen werden muss, wenn "das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden [kann]" (§ 22 Abs. 3 PStG). Diese Änderung trat erst am 01. November 2013 in Kraft – somit hatten alle amtlichen Meldestellen ein halbes Jahr lang ab dem Gesetzesbeschluss Zeit, ihre Personenstandsregister umzustellen.

Dabei ist im Personenstandsgesetz ausdrücklich keine Frist für die Geschlechtseintragung vorgesehen worden, anders als etwa bei der Meldung der Vornamen für Neugeborene.

Eine Berichtigung falscher Daten, so schließlich auch bei der falschen Eintragung eines Geschlechts oder der nachträglichen Eintragung eines Geschlechts im Falle eines bis dahin offen gelassenen Geschlechtseintrags, wenn dies nicht zutrifft, ist nach den §§ 27 Abs. 3 Punkte 4 und 6, 46 und 47 sowie in Ausnahmefällen nach den §§ 48 oder 49 PStG jederzeit auch nachträglich möglich. Dies umfasst gemäß Art. 3 Abs. 1 GG selbstverständlich auch alle Menschen, die vor dem 01. November 2013 geboren wurden. Zuständige amtliche Stellen sind zur Umsetzung einer solchen Korrektur in den amtlichen Personenstandsregistern verpflichtet. Dies stellte das OLG Celle auch noch einmal mit einem Urteil vom 21. Januar 2015 klar.

Gegen eine Ablehnung von Anträgen nach den o.g. §§ des PStG auch ohne ein Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sprechen zudem auch verbrieft Grund- und Menschen-rechte wie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Art. 2 Abs. 1 und Art. 16 der Kinderrechtskonvention (im Fall von noch nicht mündigen minderjährigen Betroffenen).

Wir fragen daher an:

01. An welchem Tag wurde das von der Mainzer Stadtverwaltung geführte elektronische Personenstandsregister angepasst, um außer den Einträgen "männlich" und "weiblich" auch ein Offenlassen des Geschlechtseintrages zuzulassen?

02. An welchen Tagen wurden alle weiteren elektronischen Datenbanken der Stadt Mainz, in denen personenbezogene Daten erfasst sind, dahingehend angepasst, außer den Einträgen "weiblich" und

"männlich" auch all jene Menschen korrekt zu erfassen, bei denen keine dieser beiden Optionen zutrifft? (Bitte einzeln nennen)

03. Welche weitere elektronischen Datenbanken der Stadt Mainz, in denen personen-bezogene Daten erfasst sind, wurden noch nicht dahingehend angepasst, auch alle Menschen korrekt zu erfassen, die weder "männlich" noch "weiblich" sind? (Bitte einzeln nennen)

04. Welche weitere elektronischen Datenbanken der Stadt Mainz, in denen personen-bezogene Daten erfasst sind, erfassen kein Geschlecht? (Bitte einzeln nennen)

05. An welchen Tagen wurden die elektronischen Datenbanken der stadteigenen und stadtnahen Betriebe, in denen personenbezogene Daten erfasst sind, dahingehend angepasst, außer den Einträgen "weiblich" und "männlich" auch all jene Menschen korrekt zu erfassen, bei denen keine dieser beiden Optionen zutrifft? (Bitte einzeln nennen)

06. Welche weitere elektronischen Datenbanken der stadteigenen und stadtnahen Betriebe, in denen personen-bezogene Daten erfasst sind, wurden noch nicht dahingehend angepasst, auch alle Menschen korrekt zu erfassen, die weder "männlich" noch "weiblich" sind? (Bitte einzeln nennen)

07. Wie viele Anträge auf Korrektur oder Änderung von im Personenstandsregister oder Geburts-urkunden eingetragenen Geschlechtsangaben oder offen gelassenen Geschlechtseinträgen gab es an die Mainzer Stadtverwaltung...

a) vom 01. November 2013 bis 31. Dezember 2013...

b) im Jahr 2014...

c) im Jahr 2015...

d) im Jahr 2016...

e) vom 01. Januar 2017 bis 30. April 2017... (sofern Daten für April noch nicht vorliegen, bitte Zahlen bis 31. März 2017)

08. Wie viele der in Frage 07. ermittelten Fälle waren Anträge nach den §§ 48 oder 49 PStG? (bitte ebenfalls nach den in Frage 02 a bis e genannten Zeiträumen aufschlüsseln)

09. Wie viele der in Frage 07. ermittelten Anträge wurden von der Mainzer Stadtverwaltung gemäß den Anträgen umgesetzt? (bitte ebenfalls nach den in Frage 02 a bis e genannten Zeiträumen aufschlüsseln)

10. Wie viele der in Frage 07. ermittelten Vorschläge stammten von...

a) Eltern?

b) medizinischem Personal?

c) Personal des Standesamts?